



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 08 | 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

26. Mai 2021

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereiche Wirtschaft (APO Bachelor & Master) vom 05.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 05.05.2021 die folgende Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz im Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 21.05.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz im Fachbereich Wirtschaft vom 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2017), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 23. Oktober 2019 (Mitteilungsblatt Nr. 15/2019), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichungen von der Art und Dauer/Bearbeitungszeit der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfungs- oder Studienleistung können in besonderen Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss – insbesondere während einer Epidemie – genehmigt werden. Die Abweichungen werden den Studierenden von den Lehrenden frühestmöglich - in der Regel spätestens aber zwei Wochen - vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss wird des Weiteren ermächtigt, während Epidemien oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen allgemeine Ausnahmeregelungen zu beschließen.“

2. In § 8 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

3. In § 10 Abs. 1 wird im Klammerzusatz hinter dem Wort „Klausuren“ die Worte „Open-Book-Klausuren“ eingefügt. Am Ende wird folgender Absatz 6a ergänzt:

„(6a) Klausuren – soweit nicht in der jeweiligen Fachprüfungsordnung bereits als Regelleistung vorgesehen - können während einer Epidemie oder in anderen begründeten Fällen auch als Open-Book-Klausur durchgeführt werden. Unter einer Open-Book-Klausur werden schriftliche oder elektronische Prüfungen verstanden, die ohne Aufsicht geschrieben werden. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt; die Studierenden können zur Lösung von Prüfungsaufgaben in der Regel ihre Unterlagen, Lehrbücher, Forschungsliteratur oder auch Internetressourcen heranziehen. Die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt. Die Auswahl der zulässigen Hilfsmittel der Klausur ist durch die Prüferin oder den Prüfer frühzeitig zu bestimmen. Einzelheiten dazu regelt der Prüfungsausschuss.“

4. In § 12 Abs. 3 Nr. 1 wird hinter „Behinderung,“ eingefügt: „chronische Erkrankung,“.

5. § 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Studienzeiten,“ gestrichen und hinter den Worten „Prüfungs- und Studienleistungen werden“ das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird ein Satz 4 wie folgt formuliert: „Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine Leistung bereits erbracht hat oder sich in dem betreffenden Fach im Prüfungsverfahren an der Hochschule Mainz befindet, also eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Fach bestanden oder nicht bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine nach § 14 zulässige Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfungs- oder Studienleistung im Rahmen eines Auslandssemesters handelt.“
 - c) Absatz 4 wird durch folgenden Text ersetzt: „Die Anerkennung soll grundsätzlich im ersten Studiensemester nach der Einschreibung erfolgen; dafür haben die Studierenden einen Antrag auf Anerkennung und die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn der prüfenden Stelle vorzulegen. Regelungen über die Bewerbung in ein höheres Fachsemester bleiben unberührt.“
 - d) In Absatz 5 werden in Satz 1 hinter „Regel“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 wird in Satz 1 „Studienzeit und“ gestrichen.
 - f) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 23 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Bei konsekutiven Masterstudiengängen kann vom Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zunächst abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle im Bachelorstudiengang zu erbringenden ECTS-Punkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind, lediglich die Bewertung aussteht. Der Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist dann spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters zu erbringen. Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie (§ 19 Abs. 3 S. 4 HochSchG).“

Art. 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 05.05.2021

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft,
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Gunther Piller